

Niederschrift 2/2018

Über die Gemeinderatssitzung am Donnerstag, 01.03.2018 im VerEINsHAUS am BUCHENPLATZ

Beginn: 20.02 Uhr

Ende: 22.25 Uhr

Anwesend: Vorsitzende Bgmⁱⁿ. Heidi Profeta

GR: Mag. Ulrich Mayerhofer, Mag. Thomas Albrecht, Dr. Robert Hehenwarter, Gottfried Kerscher, Hansjörg Schallhart, Stefan Unterberger, Gerlinda Kratzer, Michael Heiß, Vanessa Schennach
EGR: Michaela Rittler

Entschuldigt: Josef Niederhauser

Zuhörer:

Hermann Knapp, Florian Prauchart, Friedl Steinlechner, Klaus Platter, Hermann Krismer u. Begleitung, Markus Kolb, Harald Rieder, Werner Wildauer, Christian Monz

Schriftführung: Doris Knapp

TAGESORDNUNG:

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Bericht der Bürgermeisterin
3. Genehmigung der Niederschrift 1/2017 der GR-Sitzung vom 11.01.2018
4. Beschlussfassung Verordnung Waldumlage
5. Antrag Rückvergütung Parkabgabe
6. Ankauf Funkgerät für die Gemeindeeinsatzleitung
7. Beratung und Beschlussfassung Übernahme Investitionsbeitrag Glungezerbahn
8. Bericht Bau-, Raumordnung- und Gemeindeliegenschaftenausschuss
9. Beschlussfassung Fortschreibung Örtliches Raumordnungskonzept
10. Grundsatzbeschluss Rodung
11. Bericht Weg-, Wasser-, Kanal-, Verkehr- und Müllausschuss
12. Vergabe Planung eines Entwässerungsprojektes für den Kolbenhofweg
13. Vergabe Planung eines Entwässerungsprojektes für Errichtung Gehsteig Wastl – Brantach
14. Bericht Generationenausschuss
15. Anträge, Anfragen und Allfälliges

Erledigung:

- TO 1)** Die Bürgermeisterin begrüßt die Anwesenden und stellt die Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest.

TO 2) Bericht der Bürgermeisterin

- Personelle Veränderung: Andreas Knapp wird am 02. Mai 2018 als Gemeindearbeiter anfangen.
- 12.01.2018 – JHV Feuerwehr – Dank an Harald Wurzer u. Ausschuss
- 13.01.2018 – 50 Jahre Glungezer – Festakt in Tulfes
- 15.01.2018 – Schulung Landtagswahl
- 17.01.2018 – Besprechung Hirschhuber wegen Gehsteig
- 19.01.2018 - Sitzung Planungsverband in Hall / Lawinenkommission
- 23.01.2018 – Forsttagssatzung im Gemeindeamt
- 24.01.2018 – JHV Alpenpark Karwendel in Terfens
- 31.01.2018 – GV Sitzung
- 04.02.2018 – Matschgererumzug in Thaur
- 08.02.2018 – Kinderfasching im Vereinshaus (Dank an Marion mit Team – ca. 10 Jahre organisiert)
- 15.02.2018 – Termin Dr. Leinzinger u. Büro Wagner Consult – Kolbenhofweg / Sitzung Planungsverband Hall
- 20.02.2018 – Besichtigung Schulzentrum NMS und SPZ Hall / GV Sitzung
- 21.02.2018 – Termin AWW / Bau- und RO-Sitzung
- 25.02.2018 – Landtagswahl (Danke an alle Beisitzer und Helfer)
- 28.02.2018 – Verkehrsverhandlung Rad WM (Sperrungen 26.09.-29.09.18)

Herzlichen Dank an Lois Kaltenböck für die Gestaltung des Jahresrückblicks!

Vorschau Termine:

- 05.03.2018 – ÖFFI Treff im Kiwi Absam
- 11.03.2018 – Gemeindefest am Glungezer

TO 3) Die Niederschrift 1/2018 der GR-Sitzung vom 11.01.2018 wird einstimmig genehmigt und gefertigt.
GRin Vanessa Schennach und EGRin Michaela Rittler stimmen wegen Nichtteilnahme dieser Sitzung nicht mit.

TO 4) Beschlussfassung Verordnung Waldumlage

Bgmin Heidi Profeta:

Wir haben bereits die Verordnung bei der letzten Sitzung beschlossen, jedoch gibt es eine Neuerung im Landesgesetzblatt vom 26.01.2018, dass die Hektarsätze je Hektar Wald für die nachstehend angeführten Waldkategorien landesweit einheitlich festgelegt werden: für Wirtschaftswald € 20,21 – für Schutzwald im Ertrag € 10,11. Den Gemeinden steht es frei zu wieviel % sie die Hektarsätze übernehmen. Im Vorstand waren wir uns einig die 100%, wie vom Land vorgeschlagen, zu beschließen.

Auf Antrag des Gemeindevorstandes beschließt der Gemeinderat einstimmig vorliegende Verordnung.

**Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Gnadewald vom
01.03.2018 über die Festsetzung einer Waldumlage**

Aufgrund des § 10 Abs. 1 der Tiroler Waldordnung 2005, LGBl. Nr. 55, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 133/2017, wird zur teilweisen Deckung des jährlichen Personal- und Sachaufwandes für die Gemeindewaldaufseher verordnet:

§ 1

Waldumlage, Umlagesatz

Die Gemeinde Gnadewald erhebt eine Waldumlage und legt den Umlagesatz einheitlich für die Waldkategorien Wirtschaftswald, Schutzwald im Ertrag und Teilwald im Ertrag mit 100% der von der Tiroler Landesregierung durch Verordnung vom 16.01.2018, LGBl. Nr. 16/2018, festgesetzten Hektarsätze fest.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01. Jänner 2018 in Kraft.

TO 5) Antrag Rückvergütung Parkabgabe

Bgmin Heidi Profeta:

Die Parkraumbewirtschaftung funktioniert gut, sowohl von den Automaten her als auch vom Ablauf und der Moral der Parkenden. Die Strafen werden gezahlt. Die Einnahmen sind somit planmäßig. Hermann Krismer, der Wirt von der Walderalm, hat berichtet, dass die € 3,00 kein Problem machen, aber die € 5,00 sorgen für große Diskussionen. Im Verhältnis zur Mautstraße, wo man € 4,50 bezahlt, sind die € 5,00 fürs Zufußgehen für die Meisten überzogen. Es gibt Stammgäste der Walderalm, welche mehrmals die Woche hinaufgehen und länger als 5 Stunden parken. Eine Jahreskarte ist gesetzlich nicht möglich.

Der Vorschlag von Hermann Krismer wäre: Wenn ein Parker einen € 5,00 Parkschein löst und den unteren Abschnitt mit auf die Alm nimmt, würde Hermann bei Konsum und Vorlage des Parkzettelabschnittes € 2,00 erlassen und dann bei der Gemeinde zurückfordern. Das Thema wurde im Wegausschuss diskutiert und abgelehnt.

Ich verstehe die Argumentation der Wanderer und finde es wäre eine sinnvolle Unterstützung für die Almen (natürlich sollte das auch für die Hinterhornalm gelten, wenn sie mittun möchte). Ich rechne mit ca. € 700,00/Jahr. Wenn dadurch mehr Parker die € 5,00 bezahlen, bleibt es für uns gleich.

GRin Vanessa Schennach:

Warum ist der Wegausschuss dagegen?

GR Michael Heiß:

Es kostet ja der Parkplatz schon genug und die Handhabung ist schwierig.

GR Gottfried Kerscher:

Die € 5,00 sind für 24h – d.h. es kann jemand mit dem Abschnitt hinauf gehen, bekommt € 2,00 vergütet und wenn er wieder herunter ist gibt er den Parkzettel weiter.

GRin Vanessa Schennach:

Diese Gefahr hast du aber immer.

GR Dr. Robert Hehenwarter:

Wir helfen der Walderalm ja schon mit der Errichtung des Parkplatzes – das sollte genug sein.

Vbgm Mag. Ulrich Mayerhofer:

Auch die Angst vor Missbrauch war ein Grund – der Gast muss auf alle Fälle am gleichen Tag beim Wirt einreichen – der Kassabon und der Parkabschnitt müssen vom gleichen Tag sein.

Andererseits wären € 700,00/Jahr sicher ein Maximum, da wahrscheinlich nicht alle € 5,00-Parker auf der Alm einkehren. Es wäre ein Entgegenkommen dem Wirt und dem Besucher gegenüber.

EGRin Michaela Rittler:

Wenn es aber bei beiden Almen gilt, wird es sicher mehr.

GV Hansjörg Schallhart:

Es ist ja schon eine Leistung von uns, dass der Parkplatz da ist.

Bgmin Heidi Profeta:

Wir verdienen aber auch gut damit.

Hermann Krismer:

Die letzten 2 Monate war ein sichtbarer Rückgang. Die Leute fahren nicht mehr unbedingt nach Gnadenwald, wenn man z.B. in Absam fürs Parken nichts bezahlt. € 40,00/Monat fürs Parken sind viel, wenn man 2x pro Woche wandern geht. Auf der anderen Bergseite bekommt man etwa die € 2,50 Parkgebühr zu 100% zurück. Wenn man nicht € 5,00 zahlen müsste sondern nur € 3,00 wäre es kein Problem.

GR Gottfried Kerscher:

Das kann ich bestätigen, viele jammern über die € 5,00 kaum über die € 3,00.

Hermann Krismer:

Im Grunde geht es um die Vielgeher, denen wird es einfach zu teuer.

EGRin Michaela Rittler:

Und wenn man halbe Gemeinde/halbe Hermann macht, ist das administrativ zu umständlich, bzw. ihm einfach einen Fixbetrag refundieren?

Bgmin Heidi Profeta:

Das hat sicher nicht die gleiche Wirkung.

GR Gottfried Kerscher:

Das hat auch einen psychologischen Grund – die Leute zahlen € 5,00 und bekommen € 2,00 vergütet.

GRin Gerlinda Kratzer:

Kann man es nicht einmal auf ein Jahr befristen und ausprobieren wie es funktioniert?

GR Dr. Robert Hehenwarter:

Das sollte doch der Wegausschuss noch einmal besprechen.

Hermann Krismer:

Wenn die Tendenz so weitergeht wird es keinen Winterbetrieb mehr geben. Eine Vergütung 1:1 kommt für uns nicht in Frage.

Bgmin Heidi Profeta:

Der Wegausschuss soll das Thema noch einmal behandeln.

Mir war es wichtig, dass das der Gemeinderat auch anhört und nicht nur der Wegausschuss. Dass es so gut läuft ist sicher ein Verdienst von Hermann und rechtfertigt für mich auch eine Förderung.

TO 6) Ankauf Funkgerät für die Gemeindeeinsatzleitung

Bgmin Heidi Profeta:

Bei der letzten Schulung der Gemeindeeinsatzleitung wurde uns nahegelegt, zumindest ein Funkgerät für das Gemeindeamt anzukaufen.

Auf Antrag des Gemeindevorstandes beschließt der Gemeinderat einstimmig den Ankauf eines Digitalfunkgerätes für die Gemeindeeinsatzleitung beim Amt der Tiroler Landesregierung, Abt. Zivil- und Katastrophenschutz, Eduard-Wallnöfer-Platz 3, 6020 Innsbruck.

TO 7) Beratung und Beschlussfassung Übernahme Investitionsbeitrag Glungezerbahn

Bgmin Heidi Profeta:

Bei dem Treffen in Tulfes waren alle beteiligten Gemeinden anwesend, von uns waren Thomas und Uli dabei. Im Gemeindevorstand wurde das Thema besprochen.

Vbgm Mag. Ulrich Mayerhofer:

Wie allgemein bekannt ist und in letzter Zeit den Medien zu entnehmen war, ist die Glungezerbahn in der Gemeinde Tulfes am Ende ihrer Lebensdauer angekommen. Die Gemeinde Tulfes und der Tourismusverband planen daher eine Modernisierung ihrer Anlagen. Das Konzept wurde von einer Steuerungsgruppe aus Vertretern der umliegenden Gemeinden erarbeitet und weist voraussichtliche Kosten von € 16,5 Mio. aus. Diese Investition können die Glungezerbahn bzw. die Gemeinde Tulfes und der Tourismusverband nicht zur Gänze aus eigener Kraft aufbringen. Die Glungezerbahn bzw. die Gemeinde Tulfes und der Tourismusverband sind daher an die Gemeinden im Planungsverband mit dem Ersuchen um eine Investitionsförderung herangetreten. Laut der in der Anlage angeschlossenen Aufstellung vom 16. Februar 2018 entfallen ca. € 3 Mio. auf die Gemeinde Tulfes, € 3,7 Mio auf die 19 anderen Gemeinden im Planungsverband und € 1,5 Mio auf das Land Tirol. Auf die Gemeinde Gnadewald entfällt aufgrund der geringen Einwohnerzahl, der weiteren Entfernung und der geringeren wirtschaftlichen Bedeutung ein Anteil von lediglich € 28.609,78.

Das Konzept sieht vor, die Sektion I, bestehend aus einer Einseilumlaufbahn bis Halsmarter noch im Jahr 2018 zu errichten. 2019 soll die Beschneiungsanlage mit einem Teich im Bereich Tulfein Alm und in den Folgejahren die Sektion II bis Tulfein errichtet werden.

In einer gemeinsamen Besprechung am 16. Februar 2018 haben sich alle betroffenen Gemeinden grundsätzlich bereiterklärt ihren Beitrag zu leisten. Im Hinblick darauf und auf den verhältnismäßig geringen Beitrag der Gemeinde Gnadewald wird daher vorgeschlagen, der Gewährung der Investitionsförderung zuzustimmen.

Aus der Sicht der Gemeinde Gnadewald ist das Gesamtkonzept nur dann sinnvoll und vertretbar, wenn eine Beschneiungsanlage errichtet wird. Die Gewährung der Investitionsförderung soll seitens der Gemeinde Gnadewald daher an die Bedingung geknüpft, dass die behördlichen Genehmigungen für die Errichtung der Sektion I **und** für die Errichtung der Beschneiungsanlage vorliegen.

GR Dr. Robert Hehenwarter:

Ist das nach oben gedeckelt?

Vbgm Mag. Ulrich Mayerhofer:

Wir zahlen nur diesen Betrag und haben keine rechtliche Verpflichtung nachzuschließen.

Bgmin Heidi Profeta:

Bei einem Verlust sind wir nicht verpflichtet noch etwas zu zahlen. Wir sind nicht beteiligt.

Abstimmung:

10 ja

1 nein – GR Stefan Unterberger (Stimmenthaltung)

Auf Antrag des Gemeindevorstandes beschließt der Gemeinderat mehrheitlich die Gewährung einer Investitionsförderung für die Neuerrichtung der Glungezerbahn in Höhe von € 28.609,78 laut der Investitionsaufteilung vom 16.02.2018. Die Auszahlung wird an die Bedingung geknüpft, dass die behördlichen Genehmigungen für die Errichtung der Sektion I **und** der Beschneigungsanlage vorliegen.

TO 8) Bericht Bau-, Raumordnung- und Gemeindeliegenschaftenausschuss

Bgmin Heidi Profeta:

Bei der Ausschusssitzung am 21.02.2018 wurde folgendes besprochen:

- Verschiedene Bauvorhaben
- Rückwidmungsansuchen
- ÖRK Gemeinde Fritzens
- Widmungsgrenze Hinterhornalm
- Gehsteigbesprechung
- Fortschreibung ÖRK – Stellungnahmen / Beschluss Rodung

GR Dr. Robert Hehenwarter:

(folgende Wortmeldung wurde von Robert zugesandt und 1:1 übernommen)

„Ich möchte an dieser Stelle noch einmal sagen, warum das Gegengewicht gegen die Fortschreibung des Raumordnungskonzepts ist, und das an einem Beispiel erklären. Wir sind nicht gegen das Raumordnungskonzept als Ganzes. Wir sind aber gegen die Aufnahme des W24 ohne vorherige, rechtliche Prüfung wegen der vielen Verfahren.

Heidi und Du, Ulli, wir sind nach der letzten Gemeinderatssitzung zusammengestanden und ihr habt dem Klaus Platter und mir erklärt, dass aus eurer Sicht Rodung und Widmung normalerweise juristisch zusammenhängen. Wir haben dazu in einer Mail den Ing. Raggl gefragt. Er hat uns zurückgeschrieben. Jetzt ergibt sich aber ein anderes Bild. Er sagt, dass Rodung und Widmung rechtlich überhaupt nicht zusammenhängen. Er sagt in seiner Mail auch, dass ein Rodungsantrag „im öffentlichen Interesse“ juristisch wahrscheinlich stärker ist als die Bestandspflicht des Waldes aus dem Errichtungsbescheid der Kultivierung. Jetzt sehe ich die Problematik, dass die Aufnahme des Baugebiets W24 ins ÖRK den Weg für ein zeitnahes Rodungsansuchen „im öffentlichen Interesse“ freimacht. Der vorliegende Verordnungstext bindet nämlich nur die Widmung an den Abschluss aller Verfahren um die „Kultivierung Speckhöfe“, nicht aber die Rodung des Waldes auf diesem Gebiet. Das habe ich auch im letzten Raumordnungsausschuss schon erklärt.

Damit ist aus unserer Sicht der Wald auf dem Baugebiet W24 durch einen zeitnahen Rodungsantrag in Gefahr.

Wir sehen aber „Gefahr im Verzug“ wegen der möglichen Überflutungen und wehren uns entschieden dagegen, dass der Wald jetzt gerodet wird. Der Wald ist aus unserer Sicht die letzte, natürliche Bastion gegen das Oberflächenwasser von der „Kultivierung Speckhöfe“, weil dort die Schutzmaßnahmen nicht funktionieren. Das alles haben wir Herrn Dr. Nairz in einer Mail geschrieben. Er ist der Einzige, der als Behörde eine aufschiebende Wirkung in einem Rodungsbescheid

verordnen kann. Die aufschiebende Wirkung soll so lange gelten, bis die Schutzmaßnahmen bescheidgemäß errichtet und behördlich kollaudiert sind. Wir haben auch Herrn DI Plank von der Wildbach einen Brief geschrieben. Wir bitten ihn dort um Überprüfung der Situation auf der "Kultivierung Speckhöfe". Wir haben schon die mündliche Zusage, dass er das gleich macht, wenn der Schnee weg ist.

Wir akzeptieren selbstverständlich die demokratische Entscheidung des Gemeinderats zur Aufnahme des W24 ins ÖRK. Wir werden aber auf Behördenebene weiter unsere Argumente in das Prüfverfahren einbringen.

Wir werden eine Aufsichtsbeschwerde gegen den Beschluss des Gemeinderats zur Aufnahme des Baugebiets W24 ins ÖRK bei der zuständigen Behörde und bei der Gemeinde einbringen. Die Beschwerde richtet sich natürlich nicht gegen die Mitglieder vom Gemeinderat, sondern nur gegen die Sache.

Zusätzlich möchte ich noch sagen, dass zur Errichtung der Kultivierung Speckhöfe keine Wasserrechtsverhandlung durchgeführt wurde und ich auch diese Tatsache als sehr problematisch sehe.

Heidi, du hast mir gesagt, dass der Brief wegen der Sicherheit der „Kultivierung Speckhöfe“ bezüglich der Oberflächenwässer nicht da ist. Den habe ich von der BH und / oder der Wildbach seit mehr als einem Jahr immer wieder im Ausschuss und im Gemeinderat verlangt. Das heißt für mich, dass die Behörde offensichtlich nicht bereit ist, die Verantwortung in dieser Sache zu übernehmen. Das wäre aus Haftungsgründen im Katastrophenfall für die Gemeinde aber sehr wichtig gewesen. Und jetzt übernehmt ihr die Verantwortung satt der Behörde, wenn ihr in einigen Minuten für die Aufnahme des W24 ins ÖRK stimmt.“

Bgmin Heidi Profeta:

Ich habe nach der letzten Sitzung Dr. Nairz um eine Stellungnahme bezüglich der Oberflächenwässer ersucht, aber noch keine Antwort bekommen. Das Schreiben wird dem Protokoll angefügt.

GR Stefan Unterberger:

Wir machen uns da schon Gedanken. Das alles bescheidgemäß sein muss und der Waldbestand da sein muss ist uns klar.

GR Dr. Robert Hehenwarter:

(Die Wortmeldung wurde von Robert zugesandt und 1:1 übernommen)

„Ich möchte den weiteren Verlauf der Sitzung jetzt nicht weiter aufhalten. Ich möchte aber noch sagen, dass die Rodung des Waldes nur ein Beispiel der juristischen Auswirkungen ist, die sich aus der Aufnahme des Baugebiets W24 ins ÖRK ergeben können. Jedes der vielen anderen, laufenden Verfahren um die „Kultivierung Speckhöfe“ und die neue Aushubdeponie des Arno Schafferer kann eine ähnliche Wirkung haben.“

Vbgm Mag. Ulrich Mayerhofer:

Kannst du uns wenigstens sagen, was in eurer Aufsichtsbeschwerde drin steht. Was du uns vorwirfst?

GR Dr. Robert Hehenwarter:

Die Aufsichtsbeschwerde geht offiziell bei der Gemeinde ein, da kann man sie dann einsehen.

GR Vanessa Schennach:

Wenn das mit der Rodung – siehe TO 10 – vorgezogen werden kann, kennt man sich besser aus.

Bgmin Heidi Profeta:

Dann ziehen wir den TO 10 vor und der Erlassungsbeschluss folgt dann.

TO 10) Grundsatzbeschluss Rodung

Bgmin Heidi Profeta:

Bevor das W24 nicht umgewidmet wird, gibt es kein öffentliches Interesse den Bestandswald zu roden. Umgewidmet wird erst, wenn alle Verfahren abgeschlossen sind (siehe VO-Text).

Bevor es kein öffentliches Interesse gibt – gibt es auch keine Rodung – so sieht es auch Ing. Peter Raggl von der Bundesforstinspektion.

Um diesen Bedenken einer vorzeitigen Rodung vorzubeugen stellt der Bau- und RO-Ausschuss den Antrag:

Für die Rodung des bestehenden Waldes südlich der Kultivierungsfläche Speckhöfe soll ein öffentliches Interesse erst bekundet werden, wenn die Widmung des W24 durch den Gemeinderat erfolgt ist.

Abstimmung:

Einstimmig ja

Bgmin Heidi Profeta (zu Fraktion Gegengewicht)

Wir haben damit zum wiederholten Male gezeigt, dass wir eure Bedenken ernst nehmen. Es soll im Gemeinderat wieder Ruhe einkehren.

TO 9) Beschlussfassung Fortschreibung Örtliches Raumordnungskonzept

Bgmin Heidi Profeta:

Die 3. Auflage der Fortschreibung ist vom 16.01. bis 30.01.2018 + 1 Woche aufgelegt. Es sind 3 Stellungnahmen eingegangen, diese wurden im Ausschuss behandelt, die Stellungnahmen wurden dem Gemeinderat zugesandt.

Stellungnahme 1 – Das Gegengewicht (GV Josef Niederhauser, GV Hansjörg Schallhart, GR Dr. Robert Hehenwarter, GR Michael Heiß) (Anlage A)

Stellungnahme Raumordnungsplaner:

Ist abzuweisen – es wird auf die Stellungnahme verwiesen, die schon bei der 1. und 2. Auflage abgegeben wurde.

Im Raumordnungsausschuss wurde das behandelt und der Ausschuss stellt den Antrag die Stellungnahme abzuweisen.

Abstimmung:

Ja – 7 Stimmen

Nein - 4 Stimmen (Dr. Robert Hehenwarter, Michaela Rittler, Hansjörg Schallhart, Michael Heiß)

Stellungnahme 2 – Peter Wachter (Anlage B)

Stellungnahme Raumordnungsplaner:

Ist abzuweisen – es wird auf die Stellungnahme verwiesen, die schon bei der 1. und 2. Auflage abgegeben wurde.

Im Raumordnungsausschuss wurde das behandelt und der Ausschuss stellt den Antrag die Stellungnahme abzuweisen.

Abstimmung:

Ja – 7 Stimmen

Nein - 4 Stimmen (Dr. Robert Hehenwarter, Michaela Rittler, Hansjörg Schallhart, Michael Heiß)

Stellungnahme 3 – Klaus Platter (Anlage C)

Stellungnahme Raumordnungsplaner:

Ist abzuweisen – es wird auf die Stellungnahme verwiesen, die schon bei der 1. und 2. Auflage abgegeben wurde.

Im Raumordnungsausschuss wurde das behandelt und der Ausschuss stellt den Antrag die Stellungnahme abzuweisen.

Abstimmung:

Ja – 7 Stimmen

Nein - 4 Stimmen (Dr. Robert Hehenwarter, Michaela Rittler, Hansjörg Schallhart, Michael Heiß)

Bgmin Heidi Profeta:

Es gibt keine Änderungen der Fortschreibung, deshalb können wir die Erlassung der Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzepts beschließen.

Beschlussfassung Fortschreibung Örtliches Raumordnungskonzept

Bgmin Heidi Profeta:

Bevor wir die Erlassung beschließen möchte ich noch darauf hinweisen, dass der Raumplaner DI Simon Unterberger im Endbericht noch etwas ändert. Er schreibt „Stellungnahmen sind zurückzuweisen“ dies muss aber lauten „Stellungnahmen sind abzuweisen“. Der beschlossene Endbericht wird dem Protokoll angefügt.

Diese Änderung wird vom gesamten Gemeinderat akzeptiert.

Erlassungsbeschluss

Die Bürgermeisterin stellt den Antrag:

gemäß § 64 Abs. 5 iVm § 31a Abs. 1 und 2 Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, die erste Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Gnadewald unter ausdrücklicher Bezugnahme auf den Endbericht Februar 2018 des Raumplaners DI Simon Unterberger über das Ergebnis der Umweltprüfung vom Oktober 2017 (SUP) und dem Umweltbericht Dezember 2017 (Mag. Michael Indrist) zu beschließen.

Bestandteile des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Gnadewald sind die Verordnung der Gemeinde Gnadewald zum örtlichen Raumordnungskonzept vom Jänner 2018, mit der das örtliche Raumordnungskonzept der Gemeinde Gnadewald fortgeschrieben wird (erste Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes), die in § 1 Abs. 3 der bezeichneten Verordnung angeführten Unterlagen sowie der Umweltbericht zur strategischen Umweltprüfung.

Die zusammenfassende Erklärung, wie Umwelterwägungen in den Plan einbezogen wurden und aus welchen Gründen der angenommene Plan nach der Durchführung einer alternativen Prüfung gewählt wurde, ist gemäß § 9 Absatz 3 Umweltprüfungsgesetz – TUP, LGBl. Nr. 34/2005, zuletzt geändert LGBl. Nr. 130/2013, im Internet unter der Adresse www.gnadenwald.tirol.at zugänglich.

Abstimmung:

6 ja

5 nein (Dr. Robert Hehenwarter, Michaela Rittler, Hansjörg Schallhart, Michael Heiß, Stefan Unterberger)

TO 11) Bericht Weg-, Wasser-, Kanal-, Verkehr- und Müllausschuss

Vbgm Mag. Ulrich Mayerhofer:

Folgendes wurde bei der Sitzung am 06.02.2018 besprochen:

- Gehsteigprojekt Wastl bis Brantach und Entwässerung
- Asphaltierung und Entwässerung Kolbenhofweg
- Einhebung der Parkabgabe
- Novellierung Müllabfuhr- und Abfallgebührenordnung
- Allfälliges

TO 12) Vergabe Planung eines Entwässerungsprojektes für den Kolbenhofweg

Vbgm Mag. Ulrich Mayerhofer:

Bekanntlich haben sich einige Anrainer des Kolbenhofweges über die starke Staubbelastung und die schlechte Entwässerungssituation beklagt haben. Durch den Transport der Pferde vom Stall des Speckbacherhofes besteht eine relativ hohe Verkehrsfrequenz. Davon abgesehen kommt es im Bereich Farka/Achammer immer wieder zu Überschwemmungen der Straße und der Hauseinfahrt. Die Gemeinde hat daher eine Vorplanung für die erforderliche Entwässerung und eine Kostenschätzung für die Asphaltierung bei der Fa. Fröschl eingeholt. Um das Projekt weiter verfolgen und ein Angebot bei der Baufirma einholen zu können, soll das Planungsbüro Wagner mit der Planung der Ableitung der Straßenwässer beauftragt werden. Der Obmann hat beim Planungsbüro Wagner diesbezüglich angefragt und bereits Vorgespräche geführt. Das vorliegende Angebot wurde seitens des Obmannes nachverhandelt. Die Planung kann nunmehr mit einem Pauschalbetrag von € 6.500,00 zuzüglich 20% Ust anstelle der Verrechnung nach Aufwand beauftragt werden. Aufgrund des geringen Umfangs des Straßenbauvorhabens, ist eine zusätzliche Straßenplanung nicht erforderlich.

Auf Antrag des Weg-, Wasser-, Kanal-, Verkehr- und Müllausschusses beschließt der Gemeinderat einstimmig die Vergabe der Planung eines Entwässerungsprojektes (wasserrechtliches Einreichprojekt) für den Kolbenhofweg an das Ingenieurbüro WAGNER CONSULT, Salzbergstraße 13a 6067 Absam pauschal um netto € 6.500,00 laut Angebot.

TO 13) Vergabe Planung eines Entwässerungsprojektes für Errichtung Gehsteig Wastl – Brantach

Vbgm Mag. Ulrich Mayerhofer:

Wie berichtet, wurde das Projekt zur Errichtung eines Gehsteiges bis Brantach aus kontengründen eingeschränkt. Vorerst ist geplant, lediglich den Abschnitt bis Gunggsenke zu errichten. Hierfür wurden auch Mittel im Jahresvoranschlag

eingepplant. Es liegt nunmehr ein vor Entwurf des Planungsbüros Hirschhuber vor. Am 5. Februar 2018 hat ein Gespräch der Frau Bürgermeisterin und des Obmannes mit der betroffenen Grundeigentümerin Frau Angelika Tiefenthaler stattgefunden. Für die Ableitung der Straßenwässer im Bereich des neu zu errichtenden Gehsteiges zwischen Wastl und Brantach ist aufgrund des starken Gefälles, der in der Senke bestehenden Quelfassung und der speziellen Lage des Gehsteiges, ein Entwässerungsprojekt auszuarbeiten, welches auch wasserrechtlich eingereicht werden muss. Der Obmann hat beim Planungsbüro Wagner diesbezüglich angefragt und Vorgespräche geführt. Das vorliegende Angebot wurde seitens des Obmannes nachverhandelt. Die Planung kann nunmehr mit einem Pauschalbetrag von € 5.000,00 zuzüglich 20% Ust anstelle der Verrechnung nach Aufwand beauftragt werden. Die Planung des Straßenbauvorhabens, wurde bereits mit Beschluss des Gemeinderates vom 14. Juli 2016 an das Ingenieurbüro für Verkehrswesen Huter-Hirschhuber vergeben.

Auf Antrag des Weg-, Wasser-, Kanal-, Verkehrs- und Müllausschusses beschließt der Gemeinderat einstimmig die Vergabe der Planung eines Entwässerungsprojektes (wasserrechtliches Einreichprojekt) für die Errichtung eines Gehsteiges im Abschnitt Wastl bis Brantach an das Ingenieurbüro WAGNER CONSULT, Salzbergstraße 13a, 6067 Absam pauschal um netto € 5.000,00 laut Angebot.

TO 14) Bericht Generationenausschuss

GR Vanessa Schennach:

Folgendes wurde bei der Sitzung am 22.02.2018 besprochen
Themen für 2018

- Taxiservice für Jung und Alt
- Jugendtreff in welcher Form kann so etwas möglich sein
- Nutzung des Sportplatzes
- Vereinshaus
 - Tarife und Subventionen
 - Auflösung Veranstaltungsgemeinschaft
 - Nutzung des Budgets aus Veranstaltungsgemeinschaft
- Musikschulbeiträge – generelle Regelung finden
- Allfälliges
 - Gestaltung und Aktualisierung Veranstaltungskalender auf Homepage
 - Vereine müssen aktiver werden

TO 15) Anträge, Anfragen und Allfälliges

Bgmin Heidi Profeta:

Der Geschäftsführer des Abwasserverbandes, Christian Callegari, war im Amt und hat mir mitgeteilt, dass wir durch die Rückzahlung der Annuitäten beim Kanalbau eine Gutschrift von ca. € 40.000,00 haben. Diese stehen uns zur Verfügung.

GR Dr. Robert Hehenwarter:

Wir würden uns gerne intensiv mit der Problematik Wildbachverbauung befassen. Ich bin ja mit Gottfried schon einmal mitgegangen.

Bgmin Heidi Profeta:

Das ist die Aufgabe des Waldaufsehers, aber ihr könnt gerne mithelfen.

GR Vanessa Schennach:

Wir haben eine Parkraumbewirtschaftung – für das sind viel zu viel Schneehäufen auf den Parkplätzen. Beim Parkplatz Reiter Luis ist oft nicht geräumt.

Vbgm Mag. Ulrich Mayerhofer:

Beim Reiter Luis ist mir nicht aufgefallen, dass nicht geräumt wurde – vielleicht nicht in aller Früh.

Die Schneehäufen werden sobald kein Niederschlag mehr zu erwarten ist, wieder weggeräumt früher können wir das nicht, weil wir so schon mit den Kosten durch den strengen Winter enorm hoch sind.

GR Vanessa Schennach:

Wenn wir schon fürs Parken Gebühren einheben, sollte dieser auch geräumt sein – genauso wie die Gehsteige.

Bgmin Heidi Profeta:

Das mit dem Gehsteig war zu Winterbeginn, wir haben es Lener Martin gesagt und seitdem passt es.

Es gibt keine Wortmeldungen mehr.

Bgmⁱⁿ Heidi Profeta beendet um 22.25 Uhr die Sitzung.

Schriftführung:



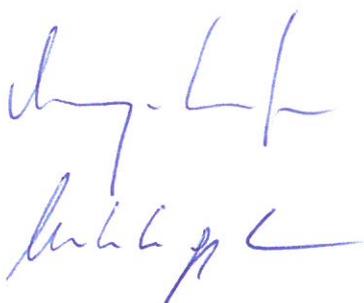
genehmigt, am

12.09.18

Die Bürgermeisterin:



Die Gemeinderäte:



A

1

STELLUNGNAHME ZUR FORTSCHREIBUNG DES RAUMORDNUNGSKONZEPTS DER GEMEINDE GNADENWALD

| | |
|------------------------|-----------|
| GEMEINDEAMT GNADENWALD | |
| Eingang am: 30.01.18 | |
| Zahl: | Beilagen: |
| BGM: | erledigt: |

Gnadenwald 25.1.2018

Sehr geehrte Damen und Herren,

es wurde in der Gemeinderatssitzung vom 11.1.2018 beschlossen, das örtliche Raumordnungskonzept für Gnadenwald, nach Änderungen im Verordnungstext bei den Wohngebieten W05 und W24 und dem Landwirtschaftlichen Mischgebiet L02, für den verkürzten Zeitraum von 2 Wochen neu aufzulegen.

Vorausgegangen sind viele Arbeitssitzungen des örtlichen Raumordnungsausschusses unter der Leitung von Frau Bürgermeisterin Adelheid Profeta, und unter Beratung des örtlichen Raumplaners (ohne Stimmrecht im Raumordnungsausschuss) Herrn DI Simon Unterberger, der per Gemeinderatsbeschluss vom 14.11.2013 vom Gemeinderat beauftragt wurde, das vorliegende, örtliche Raumordnungskonzept zu erarbeiten.

Die Materie wurde, teils stark kontrovers, diskutiert. Bis zuletzt konnte über das örtliche Raumordnungskonzept im Ausschuss keine Einigung erzielt werden. Insbesondere das neue Baugebiet W24 und der Umgang mit dem Errichtungsbescheid der im öffentlichen Interesse genehmigten, aber nicht bescheidgemäß ausgeführten "Kultivierung Speckhöfe" des Ex-Bürgermeisters Günter Strasser, entzweite den Ausschuss.

Die Problematik der diskutierten Punkte sei im Rahmen dieser Stellungnahme mit der Bitte um behördliche Überprüfung aufgezeigt und zum Ausdruck gebracht.

Diese hiermit gemäß §64 TROG eingebrachte, neuerliche Stellungnahme wurde der aktuellen Situation und neuen Erkenntnissen angepasst und ersetzt alle vorab eingebrachten Stellungnahmen.

Unsere Stellungnahme bezieht sich auf mehrere Materien-, Gesetzes- und Zuständigkeitsbereiche und Verfahren. Diese sind im Detail:

Prüfung der Aufnahme des Baugebiets W24 in das örtliche Raumordnungskonzept nach §67 TROG (3) lit.g:

Zitat: "Dem örtlichen Raumordnungskonzept ist die aufsichtsbehördliche Zustimmung zu versagen, wenn der Gemeinde unvertretbar hohe finanzielle Belastungen drohen und somit die Erfüllung ihrer gesetzlichen und vertraglichen Verpflichtungen in Frage gestellt würden."

Unsere Gemeinderatsfraktion hat in allen Sitzungen des örtlichen Bau- und Raumordnungsausschusses und im Gemeinderat die Prüfung aller offenen Verfahren und die Berücksichtigung des anhängigen, höchstgerichtlichen Urteils bezüglich "Kultivierung Speckhöfe" vor einer Aufnahme des neuen Baugebiets W24 in das örtliche Raumordnungsgesetz verlangt. Dies wurde stets in allen befassten Gremien mehrheitlich abgelehnt.

Das Gegengewicht hat in den Sitzungen des Bau- und Raumordnungsausschusses auch auf mögliche Haftungsfragen und Verantwortlichkeiten gegenüber Nachbargemeinden hingewiesen und festgestellt, dass sich daraus durchaus kostenintensive Rechtsverfahren und Ansprüche, zum

Beispiel im Katastrophenfall, ergeben könnten. Dies sollte bei der behördlichen Prüfung zur Aufnahme des neuen Baugebietes W24 in das örtliche Raumordnungskonzept nach §67 TROG berücksichtigt werden.

Folgende Punkte sollten auf Vorschlag des Gegengewichts im Rahmen der Sitzungen des Bau- und Raumordnungsausschusses vor einer Aufnahme des Baugebietes W24 in das örtliche Raumordnungskonzept geprüft und abgeklärt werden:

- Juristische Prüfung der Bestandspflicht des Waldes auf dem neuen Baugebiet W24, die sich aus dem Errichtungsbescheid der "Kultivierung Speckhöfe" ergibt.
- Prüfung der Notwendigkeit einer Wasserrechtsverhandlung. Dieses Verfahren wurde im Zuge der Errichtung der "Kultivierung" nicht durchgeführt und muss möglicherweise "posthum" noch durchgeführt werden. Ausgang des Verfahrens offen.
- Prüfung der Verschiebung der gelben Gefahrenzone aufgrund der Errichtung der "Kultivierung Speckhöfe". Neue Häuser und Grundstücke sind in die gelbe Gefahrenzone, laut Auskunft von Fachgutachtern wegen der Errichtung der "Kultivierung", hineingekommen.
- Prüfung der Auswirkungen des Ansuchens auf eine neue Aushubdeponie eines anderen Projektwerbers (Arno Schaffner) auf Teilen der "Kultivierung Speckhöfe" (Parzelle 720/1) und Untersuchung, ob in diesem neuen Ansuchen überhaupt auf die Errichtung der fehlenden Schutzmaßnahmen gegen die Oberflächenwässer für die südlich davon gelegenen Häuser und das neue Baugebiet W24 geachtet wird.
- Juristische Prüfung des Ansuchens auf eine Ex-ante Rodungsbewilligung für diese neue Deponie auf Teilfläche der "Kultivierung Speckhöfe", welche einen völlig anderen Zweck verfolgt als die ursprünglich angesuchte "Mähwiese".
- Prüfung der Verantwortung im Rahmen der Vorfluterfunktion der Gemeinde Gnadenwald für die bachabwärts gelegene Gemeinde Fritzens und Prüfung der sich daraus ergebenden Haftungsproblematik. Die Gemeinde Gnadenwald erfüllt aufgrund der illegalen Gegebenheiten auf der "Kultivierung Speckhöfe" und der fehlenden Retentionsmöglichkeiten der vermehrt anfallenden Oberflächenwässer diese Funktion nicht entsprechend.
- Prüfung des "öffentlichen Interesses" der Gemeinde in einem Rodungsverfahren für das neue Baugebiet W24. Diese Erklärung "öffentlichen Interesses" könnte dazu führen, dass der mit Bestandspflicht belegte Wald zeitnah, also lange vor Abschluss sämtlicher, anhängiger Verfahren, gerodet werden könnte, ohne die legitimen Schutzinteressen der Bürger gegen die vermehrt auftretenden Oberflächenwässer wegen der fehlenden Schutzmaßnahmen zu berücksichtigen. Weiters würde das Wasserregime des laut Wildbach- und Lawinenverbauung ohnehin "am Limit" belasteten Schrammbachs weiter belastet und die korrekte Erfüllung der Aufgabe des Vorfluters für die Gemeinde Fritzens praktisch unmöglich, da jedes Retentionsvolumen auf der "Kultivierung Speckhöfe" fehlt.

Zusätzlich sollte geprüft werden, ob es möglich ist, verpflichtend zu erreichen, dass "öffentliches Interesse" in einem Rodungsverfahren von der Bürgermeisterin von Gnadenwald, Frau Profeta, erst dann erklärt werden darf, nachdem alle Verfahren um die "Kultivierung Speckhöfe" abgeschlossen und die Schutzmaßnahmen gegen Oberflächenwässer für die südlich gelegenen Häuser und das neue Baugebiet W24 errichtet und kollaudiert sind.

- Prüfung des Themas möglicher Rechtsstreitigkeiten, Haftungsfragen im Katastrophenfall, fehlende Wasserrechtsverfahren, Verantwortung als Vorfluter gegenüber der Gemeinde Fritzens etc.).
- Prüfung der Vollstreckung des höchstgerichtlichen Urteils zum Abtransport von 10.000m³ illegal aufgebracht Erdreichs bzw. Beantwortung der Frage, warum dieses Urteil nicht vollstreckt wird.
- Prüfung der Frage, ob der Antrag auf eine neue Aushubdeponie überhaupt aufschiebende Wirkung gegenüber der Vollstreckung des Urteils des Höchstgerichts hat.

Siedlungsentwicklung:

§4 des örtlichen Raumordnungskonzepts der Gemeinde Gnadenwald lautet unter (1) wie folgt:

“Entsprechend den Bevölkerungsprognosen wird von einem Baulandbedarf von ungefähr 1,7ha bis ins Jahr 2025 ausgegangen.”

Alleine die im neuen Raumordnungskonzept vorgesehenen, neuen Baugebiete belaufen sich schon auf ca.1,7 ha. Gewidmete, unbebaute Grundstücke machen in der Flächenaufstellung (Planungsstand 30.8.2016) zum Raumordnungskonzept insgesamt 4,5ha aus. Ungewidmete, unbebaute Grundstücke ca. 1,7ha. Dies macht in Summe 7,9ha theoretisch verfügbaren Baulands in Gnadenwald.

Zieht man von 7,9ha Gesamtsumme nun die 4,5ha gewidmeten, unbebauten Grundstücke mit dem Argument “an dieses Bauland kommt man nicht dran” ab, dann kommt man auf 3,4ha neues Bauland, also die doppelte Menge, die sich aus der Berechnung des Baulandbedarfs des fortgeschriebenen Raumordnungskonzepts bis 2025 ergeben würde.

Das Zitat von Herrn DI Schönherr (Raumordnung des Landes) “Gnadenwald genehmigt sich gerade für 70 Jahre Bauland” und sein Vorschlag, die Gemeinde Gnadenwald im weiteren Verlauf der Jahre von einer weiteren Fortschreibung des Raumordnungskonzeptes zu entbinden bzw. die Frist zur Fortschreibung von 10 auf mindestens 20 Jahre zu erhöhen, erscheint uns nicht vollends in Einklang mit den Vorgaben der übergeordneten Raumordnungspolitik bezüglich eines schonenden Umgangs mit der Ressource Bauland im ländlichen Raum zu stehen.

Unsere Stellungnahme bezieht sich daher auf die Bitte, die Flächen der eingereichten, neuen Baugebiete, die unbebauten, ungewidmeten und die unbebauten, gewidmeten Grundflächen hinsichtlich ihrer Flächenverhältnisse zueinander auf ihre Gesetzeskonformität bezüglich des örtlichen Raumordnungskonzepts zu überprüfen und amtlich festzustellen, dass sich die Gemeinde Gnadenwald im Rahmen der Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzepts nicht zu viel Bauland “genehmigt”.

Bestandspflicht des Waldes auf dem Gebiet des neuen Baugebietes W24:

Aus dem Bescheid zur Errichtung der “Kultivierung Speckhöfe” des Ex-Bürgermeisters der Gemeinde Gnadenwald, Herrn Günter Strasser, vom 23.9.2013 ergibt sich eine Bestandspflicht des Waldes auf der Fläche des neuen Baugebietes W24. Das Baugebiet W24 grenzt südlich an die nicht bescheidgemäß errichtete “Kultivierung Speckhöfe” an. Das potentielle Baugebiet gehört im

Wesentlichen dem Ex-Bürgermeister der Gemeinde Gnadewald Günter Strasser, dem Projektwerber der "Kultivierung Speckhöfe".

Im Spruchpunkt C der angeführten Nebenbestimmungen und Auflagen des Errichtungsbescheides wird unter III, Punkt 8 ausgeführt:

“Die geplante Sichtschutzfläche (Gehölzbestände) zu den Siedlungsbereichen im Süden und im Osten und der verbleibende Bestandsstreifen zum nördlich vorbeiführenden Erholungsweg dürfen vorab nicht berührt werden und sind dauerhaft in ihrem Bestand zu erhalten.”

In der Begründung des Bescheides wird weiters in den beigelegten Stellungnahmen des Herrn Ing. Raggl (Amtssachverständiger für Forstwesen, Bezirksforstinspektion) und des Herrn Mag. Ebenbichler (BH Innsbruck) auf die verpflichtende Erhaltung des Waldes südlich der Rodungsgrenzen der "Kultivierung Speckhöfe" verwiesen. Gleiches findet sich in der Verhandlungsschrift zum Projekt "Kultivierung Speckhöfe" vom 18.4.2013, in einem internen Schreiben der Behörde (BH Innsbruck, Umweltreferat) von Herrn Mag. Ebenbichler an Herrn Lechleitner vom 10.6.2013 und in zwei Schreiben des Ing. Raggl (Bezirksforstinspektion) vom 18.4.2013 und vom 31.1.2012 an die BH Innsbruck (Umweltreferat). Alle Schriftstücke liegen in Kopie vor.

Mit Herrn DI Schönherr (Land Tirol, Raumordnung) wurde in einer Besprechung am 21.2.2017 diese Materie ebenfalls erörtert. Dabei wurden Möglichkeit und Sinnhaftigkeit eines Rechtsgutachtens zur juristischen Klärung der Bestandspflicht des Waldes, die sich aus dem Errichtungsbescheid der "Kultivierung Speckhöfe" ergibt, im Bereich des neuen Baugebietes W24 besprochen. Im unmittelbaren Anschluss an diese Besprechung wurde das Rechtsgutachten vom Gegengewicht bei der Universität Innsbruck (Prof. Schmid, Institut für Öffentliches Recht, Staats- und Verwaltungslehre) in Auftrag gegeben. Das Rechtsgutachten bestätigt eindeutig die Bestandspflicht des Waldes auf dem Gebiet des neuen Baugebiets W24. Das Rechtsgutachten wurde am 2.5.2017 per Mail an Herrn DI Schönherr übermittelt.

Bei einem Termin mit der Behörde (BH Innsbruck, Dr. Wolfgang Nairz) und Bürgermeisterin Profeta am 18.9.2017, bei welchem auch Herr GR Dr. Hehenwarter anwesend war, wurde der Umstand der Bestandspflicht des Waldes südlich der Rodungsgrenzen der "Kultivierung" zur Sprache gebracht. Herr Dr. Nairz bestätigte behördlich die Bestandspflicht des Waldes auf der Fläche des Baugebiets W24. Er betonte weiters, dass eine Neuaufnahme des Verfahrens zur Abänderung des behördlichen, rechtswirksamen Bescheides und eine juristische Lösung des Konflikts auf diese Weise für ihn nicht in Frage käme.

Auf den Umstand der Bestandspflicht des Waldes wurde seit Februar 2017 mehrmals in den Sitzungen des Raumordnungsausschusses der Gemeinde, unter Vorsitz der Bürgermeisterin, Frau Profeta, hingewiesen. Der Raumordnung des Landes (Herrn DI Schönherr), der Bezirksforstinspektion (Herrn Ing. Raggl) und der Bürgermeisterin von Gnadewald, Frau Profeta, wurde vor Monaten das Rechtsgutachten von Herrn Prof. Schmid (Universität Innsbruck, Institut für Öffentliches Recht, Staats- und Verwaltungslehre) übergeben bzw. per Mail übermittelt, welches, wie bereits ausgeführt, auf die Bestandspflicht des Waldes auf der Fläche des Baugebietes W24 hinweist.

Herr Prof. Schmid erweiterte in einem nachgereichten Kurzgutachten seine Argumentation auch noch auf die Grundparzelle 720/14, welche dem Baugebiet W5 zuzurechnen ist und das östliche Ende des neuen Baugebietes W24 bildet, ebenfalls im Besitz des Ex-Bürgermeisters Günter Strasser.

Daraus ergibt sich die Situation, dass in der Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Gnadenwald ein Baugebiet W24 und eine Bauparzelle (720/14) enthalten sind, welche sich aufgrund der Bestandspflicht des Waldes auf diesem Gebiet laut Behörde nicht widmen lassen.

Darüber hinaus ist im Plan der überörtlichen Raumordnung das Gebiet des neuen Baugebiets W24 südlich der "Kultivierung Speckhöfe", dem Errichtungsbescheid der Kultivierung bezüglich Bestandspflicht des Waldes folgend, ebenfalls als Wald ausgewiesen (Tiris Stand 8.12.2017).

Die mehrmalige Erwähnung dieser Tatsachen im örtlichen Raumordnungsausschuss und der Wunsch der Fraktion der Liste 2 - Das Gegengewicht auf juristische Prüfung vor einer Aufnahme des Baugebiets W24 in das Örtliche Raumordnungskonzept blieb im Raumordnungsausschuss der Gemeinde unberücksichtigt. Auch der Hinweis, dass es beim Baugebiet letztlich nur um ca. 2 Bauparzellen für die Gemeinde für sozialen Wohnbau gehe, blieb ohne sichtbare Reaktion.

In der Gemeinderatssitzung vom 11.1.2017 wurde nunmehr beschlossen, das örtliche Raumordnungskonzept, mit dem Baugebiet W24 und der Parzelle 720/14 des Baugebietes W05, trotz eindeutiger Bestandspflicht des Waldes, nach Änderungen des Verordnungstextes bei den Gebieten L02, W05 und W24 zur verkürzten Einsichtnahme und Stellungnahme wieder neu aufzulegen.

Unsere Stellungnahme bezieht sich nunmehr darauf, diesen juristischen Widerspruch zwischen Baugebiet W24, Baugebiet W5 (720/14) und der Bestandspflicht des Waldes, die sich aus dem Errichtungsbescheid der "Kultivierung Speckhöfe" ergibt, rechtsverbindlich zu klären und behördlich aufzulösen, da sonst eine spätere, juristisch korrekte Arbeit des örtlichen Raumordnungsausschusses der Gemeinde hinsichtlich Widmung zu Bauland im Bereich W24 und W5 (720/14) als nicht möglich erscheint.

Fehlende Schutzmaßnahmen gegen Oberflächenwässer, nicht bescheidgemäße Errichtung der "Kultivierung Speckhöfe":

Die nicht bescheidgemäße Errichtung der "Kultivierung Speckhöfe" ist nach Berufung beim Landesverwaltungsgericht durch ein höchstgerichtliches Urteil des Verwaltungsgerichtshofs vom 24.1.2017 festgestellt worden. Nicht bescheidgemäß heißt in diesem Zusammenhang, dass bei der Errichtung der Kultivierung wesentlich zu viel Erdreich deponiert wurde (laut Urteil des Landesverwaltungsgerichts und des Verwaltungsgerichtshof 10.000m³, laut Berechnungen, basierend auf den Messungen der Abt. Geoinformation des Landes und dem Einreichprojekt des Projektwerbers, 21.401m³).

Weiters wurden die dem Einreichprojekt entsprechenden Schutzmaßnahmen gegen die nunmehr, wie erwartet, vermehrt auftretenden Oberflächenwässer (Retentionsbecken und Dämme) nicht bescheidgemäß errichtet. Sie funktionieren laut Behörde (BH Innsbruck, Dr. Nairz) und Wildbach- und Lawinenverbauung (DI Walter) nachweislich nicht zufriedenstellend, und die südlich an die Kultivierung Speckhöfe angrenzenden Häuser sind dadurch bei Starkregen gefährdet. Dies ist der Behörde und der Wildbach- und Lawinenverbauung seit langem bekannt. Entsprechende Video- und Fotoaufnahmen belegen die Gefährdungssituation bei Starkregen.

In einem Treffen mit der Wildbach- und Lawinenverbauung, Herrn DI Gebhard Walter, der Bürgermeisterin von Gnadenwald, Frau Profeta, und Herrn GR Dr. Hehenwarter am 8.9.2017 wurden die dargestellten Fakten, wie gerade beschrieben, eindeutig bestätigt.

Im Verordnungstext zum Baugebiet W24 des fortgeschriebenen Raumordnungskonzepts heisst es nun dazu:

“Voraussetzung einer Widmung dieser unbebauten Flächen ist der Abschluss privatrechtlicher Verträge mit den Grundeigentümern und der Gemeinde Gnadenwald und der Abschluss der Verfahren bezüglich der nördlichen Rekultivierungsfläche “Speckhöfe”

Unsere Stellungnahme bezüglich der dargestellten Problematik bezieht sich nunmehr auf die Feststellung der Tatsache, dass im Raumordnungsausschuss der Gemeinde Gnadenwald konsensual besprochen wurde, unter dieser, oben zitierten, Formulierung des Verordnungstextes explizit auch die korrekte, zeitnahe Errichtung und Kollaudierung von geeigneten und funktionierenden Schutzmaßnahmen für die südlich der “Kultivierung Speckhöfe” gelegenen Häuser gegen die vermehrt auftretenden Oberflächenwässer zu verstehen.

Wir bitten daher um Überprüfung der entsprechenden Formulierung des Verordnungstextes auf seine juristische Tragfähigkeit hinsichtlich der verpflichtenden, zeitnahen Errichtung der Schutzmaßnahmen gegen Oberflächenwässer, einer behördlichen Kollaudierung und des verbindlichen Schutzes der Bevölkerung und ihrer Häuser südlich der “Kultivierung Speckhöfe”.

Neu in den Verordnungstext der Baugebiete W05 und W24 wurde folgender Text aufgenommen:

“Für die Erweiterungsfläche W05 bzw. W24 ist bei Geländeänderungen bergseits der Widmungsfläche eine Neubeurteilung durch einen wildbachfachlichen Sachverständigen durchzuführen, da die Lage außerhalb der Gefahrenzone von den künstlich geschaffenen Geländebeziehungen bergseits der Erweiterungsfläche abhängig ist.”

Die Wildbach- und Lawinerverbauung hat den Gefahrenzonenplan im Bereich “Kultivierung Speckhöfe”, zeitlich nach dem Urteil des Höchstgerichts, abgeändert. Der violett eingezeichnete Bereich “BG” - “Beschaffenheit des Geländes”, der im Wesentlichen den Bereich der illegal aufgetragenen Geländestruktur im Norden der Kultivierung umfasst, wurde als Bereich flächenmäßig wesentlich in Richtung Süden erweitert. Diese illegale Geländestruktur ist das “Hauptargument”, warum die “Kultivierung Speckhöfe” als Ganzes aus der gelben Zone genommen werden konnte.

Im Rahmen dieser Stellungnahme bittet das Gegengewicht um Prüfung, inwieweit diese Erweiterung des Bereiches “BG” - “Beschaffenheit des Geländes” im Bereich “Kultivierung Speckhöfe” im Einklang mit dem höchstgerichtlichen Urteil zum Abtransport von 10.000m illegal aufgetragenen Erdreichs steht und welche Rolle der wildbachfachliche Sachverständige, der neu in den Verordnungstext der Baugebiete W24 und W05 aufgenommen wurde, in diesem Zusammenhang spielt.

Im Rahmen dieser Stellungnahme halten wir nach Rücksprache mit den zuständigen Stellen zusätzlich ausdrücklich fest, dass eine bescheidgemäße Durchführung des Projektes “Kultivierung Speckhöfe”, verbunden mit der Sanierung der Wildbäche Schrammbach und Hasenbach, wie sie im Projekt verlangt wird, zum gleichen Ergebnis, nämlich einer Herausnahme aus der gelben Gefahrenzone des Bereiches “Kultivierung Speckhöfe” geführt hätte.

Verschiebung der gelben Gefahrenzone im Bereich “Kultivierung Speckhöfe” im örtlichen Raumordnungskonzept der Gemeinde Gnadenwald:

Der Gefahrenzonenplan ist Teil des Ordnungsplans des örtlichen Raumordnungskonzepts.

Am 27.8.2012 wurde bei der BH Innsbruck das Ansuchen um Bewilligung einer landwirtschaftlichen Rekultivierung in den Rechtsbereichen Wasser-, Forst- Abfallwirtschafts- und Naturschutzrecht gestellt.

Dass das Wasserregime des Schrammbaches bereits im Februar 2012, also zu einem Zeitpunkt noch vor der am 27.8.2012 erfolgten Antragstellung zur Genehmigung der "Kultivierung Speckhöfe", an der Grenze war, zeigt eine Stellungnahme der Wildbach- und Lawinenverbauung, entnommen einer Kundmachung des Amtes der Tiroler Landesregierung (Verkehrsrecht) vom 3.2.2012, welche im Rahmen des Verfahrens zur straßenrechtlichen Bewilligung zur Errichtung des Gehsteigs in Gnadental abgeben wurde:

“Aufgrund der Ergebnisse von Vorgesprächen mit den Vertretern der Wildbach- und Lawinenverbauung darf der Schrammbach als Vorfluter nicht weiter beaufschlagt werden. Daher wurde die vorliegende Straßenplanung so abgeändert, dass die Straßenwässer (Straße und Gehweg) weiterhin flächig über das Bankett abgeleitet und zur Versickerung gebracht werden”

Neueste Erkenntnisse und eine entsprechende, in Auftrag gegebene Stellungnahme zeigen, dass es, entgegen der aktuellen Meinung der Wildbach- und Lawinenverbauung, insbesondere entgegen der mündlichen und schriftlichen Stellungnahmen des Herrn DI Stepanek, sehr wohl einen fachlich begründbaren Zusammenhang zwischen der nicht bescheidgemäßen Errichtung der "Kultivierung Speckhöfe", dem dadurch stark veränderten Wasserregime des Schrammbaches und der Verschiebung der Gelben Gefahrenzone in Richtung Osten und Westen in diesem Bereich gibt.

Dieser Tatsache wäre folgerichtig geschuldet, dass bei der nicht bescheidgemäßen Errichtung der "Kultivierung Speckhöfe" nicht nur Häuser aus der gelben Gefahrenzone heraus gekommen sind, sondern wegen der Errichtung der "Kultivierung Speckhöfe", vor allem wegen der nicht gegebenen Bescheidmäßigkeit, auch Häuser und Grundstücke in die gelbe Zone neu aufgenommen werden mussten.

Aus Sicht des Gegengewichts wäre die Durchführung eines Wasserrechtsverfahrens zur Erstellung des Errichtungsbescheides der "Kultivierung Speckhöfe", wie im Errichtungsansuchen vom 27.8.2012 beantragt, nötig gewesen. Dies vor allem deshalb, weil der Wechsel von schützendem Wald auf "Mähwiese" im Bereich der "Kultivierung Speckhöfe" eine für ein Wasserrechtsverfahren hinlängliche Begründung liefert. Ein Verfahren nach dem Wasserrecht wurde zur Erstellung des Errichtungsbescheids der "Kultivierung Speckhöfe" aber nicht durchgeführt und die betroffenen Bürger konnten ihre Parteistellung im Rahmen des Verfahrens nicht wahrnehmen.

Das Verfahren nach dem Wasserrecht war laut Auskunft der Behörde (BH Innsbruck) aufgrund eines Gutachtens nicht nötig. Dieses Gutachten liegt dem Gegengewicht nicht vor. Die Wildbach- und Lawinenverbauung geht hingegen davon aus, dass eine Wasserrechtsverhandlung nötig gewesen wäre. Dies wurde der Behörde seitens der Wildbach- und Lawinenverbauung mitgeteilt.

Unsere Stellungnahme bezüglich dieser Problematik bezieht sich nunmehr auf die Klärung der Rechtslage bezüglich Wasserrecht, insbesondere §38 ff WRG, in Bezug auf den Errichtungsbescheid der "Kultivierung Speckhöfe" in Verbindung mit dem veränderten Wasserregime des Schrammbaches und dem neuen Gefahrenzonenplan für Gnadental, welcher Teil des Örtlichen Raumordnungskonzepts und seiner Fortschreibung ist.

Umwandlung der "Kultivierung Speckhöfe" in eine Deponie für Bodenaushub:

Die "Kultivierung Speckhöfe" ist im gerade fortgeschriebenen, örtlichen Raumordnungskonzept eine "Landwirtschaftliche Freihaltefläche".

Bei der Abteilung Umweltschutz des Landes (Dr. Kapeller) ist am 26.7.2017, drei Tage nach Ablauf der höchstgerichtlich gesetzten Frist zur bescheidgemäßen Wiederherstellung der "Kultivierung Speckhöfe", ein Antrag auf Errichtung einer Bodenaushubdeponie gestellt worden. Laut Behörde wurde der Antrag nicht von Herrn Ex-Bürgermeister Günter Strasser, sondern von Herrn Arno Schafferer (Erdbewegungen) eingereicht. Aufgrund des Genehmigungsantrages gibt es damit ein anhängiges, abfallrechtliches Verfahren.

Dieser Antrag soll offensichtlich dazu dienen, die nicht bescheidgemäß errichtete "Kultivierung Speckhöfe", einen "Schwarzbau" (Zitat ORF Radio Tirol), in eine Deponie für Bodenaushub zu verwandeln oder/und möglicherweise in weiterer Folge den Betrieb einer Bodenaushubdeponie im Bereich der nicht bescheidgemäß errichteten "Kultivierung Speckhöfe" zu ermöglichen. Die Abteilung Umweltschutz bestätigt, dass ein derartiger Antrag in der Zukunft bearbeitet werden müsste. Das Verfahren zur Umwandlung von Teilen der "Kultivierung Speckhöfe" in eine Aushubdeponie (Parzelle 720/1) für den Projektwerber Arno Schafferer ist bei der Abteilung Umweltschutz des Landes anhängig, aber bis zum heutigen Datum noch nicht eröffnet.

Unsere Stellungnahme bezieht sich zunächst einmal auf die juristische Klärung bezüglich Rechtmäßigkeit eines Behördenverfahrens zur Genehmigung einer Deponie für Bodenaushub, bei welchem der Wald bereits gerodet, die Deponie bereits errichtet ist und das Erdreich vorab in einer Menge abgelagert wurde, die weit jenseits der Vorgaben des damaligen Errichtungsbescheides zur "Kultivierung Speckhöfe" liegt.

Ergänzend möchten wir an dieser Stelle noch einmal festhalten, dass sich zwischen dem Einreichprojekt zur Kultivierung Speckhöfe vom 23.8.2012 (unter Technische Details) und den Messungen der Abt. Geoinformation des Amtes der Tiroler Landesregierung, am 15.5.2015 an die Bezirkshauptmannschaft Innsbruck (Umweltreferat, Herr Lechleitner) übermittelt, eine Kubaturdifferenz von 21.401m³ zu viel gelagerter Erdmenge ergibt. Dies stellt eine Menge gelagerten Aushubs dar, die weit jenseits des Urteils des Höchstgerichts von 10.000m³ liegt. Die gesamte Ablagerungsmenge, inklusive des laut Einreichprojekt bescheidgemäßen Anteils der "Kultivierung Speckhöfe" von 11.920m³, beträgt somit laut Abt. Geoinformation des Landes 33.321m³.

Als weitere, für das örtliche Raumordnungskonzept relevante Angelegenheit ergibt sich die Tatsache, dass laut Abt. Umweltschutz des Landes (Dr. Kapeller) die Umwandlung der "Kultivierung Speckhöfe" in eine Bodenaushubdeponie eine Widmungsänderung von "Landwirtschaftliche Freihaltefläche" auf "Aushubdeponie" seitens der Gemeinde zwangsweise zur Folge haben dürfte. Damit sehen wir Auswirkungen auf die örtliche Raumplanung und das fortgeschriebene, örtliche Raumordnungskonzept.

Unsere Stellungnahme bezieht sich an dieser Stelle auf eine raumordnungsmäßige Klärung einer Widmungsänderung bei der Umwandlung der nicht bescheidgemäß errichteten "Kultivierung Speckhöfe" in eine Aushubdeponie.

Weiters ergibt sich in diesem Zusammenhang wahrscheinlich die Problematik, dass die forstlich erteilte Rodungsbewilligung (Ing. Raggl, Bezirksforstinspektion) zur Errichtung der nicht bescheidgemäß ausgeführten "Kultivierung Speckhöfe" sich explizit auf den Zweck "Landwirtschaftliche Agrarstrukturverbesserung" bzw. "Mähwiese" bezieht. Nach Rechtsberatung

sehen wir die Problematik, dass die explizit ihrem Zweck zugeordnete Rodungsbewilligung zur Errichtung der "Kultivierung Speckhöfe" von 2013 nicht einfach in einem Verfahren zur Umwandlung der Kultivierung in eine Aushubdeponie übernommen werden kann und das Forstverfahren zur Erteilung einer (fiktiven) Rodungsbewilligung neu durchgeführt werden muss.

An dieser Stelle bezieht sich unsere Stellungnahme auf die Bitte zur Überprüfung der Tauglichkeit der Rodungsbewilligung "Kultivierung Speckhöfe" bezüglich Umwandlung der nicht bescheidgemäßen "Kultivierung Speckhöfe" in eine Aushubdeponie.

Ähnlich verhält es sich mit dem Verfahren zur Genehmigung der "Kultivierung Speckhöfe" im "öffentlichen Interesse" nach § 29 (1) lit. b TNSchG, im speziellen Fall zur wirtschaftlichen Betriebsverbesserung und Senkung der Futterkosten, in welchem die Gemeinde ihre Parteistellung nicht hinreichend wahrnehmen konnte.

An dieser Stelle bezieht sich unsere Stellungnahme auf die juristische Klärung der Parteistellung der Gemeinde in diesem neuen Naturschutzverfahren. Weiters bezieht sich unsere Stellungnahme auf die Bitte zur kritischen Überprüfung der Erteilung einer Naturschutzbewilligung im "öffentlichen Interesse", da naturgemäß nicht jede Aushubdeponie im "öffentlichen Interesse" liegt. Schon gar nicht in einem Naherholungsgebiet wie der Naturparkgemeinde Gnadewald an der Grenze zum Naturpark Karwendel.

Weiters gehen wir nach Rechtsberatung davon aus, dass eine Verhandlung nach dem Wasserrecht im Genehmigungsverfahren zur Umwandlung der "Kultivierung Speckhöfe" in eine Aushubdeponie nötig sein wird.

Weiters bitten wir um Klärung folgender, ebenfalls das örtliche Raumordnungskonzept betreffender Fragen:

Steht dieses Neuansuchen auf Aushubdeponie bei der Abt. Umweltschutz vom 26.7.2017 in einer juristischen Verbindung zur nicht bescheidgemäßen "Kultivierung Speckhöfe" oder haben wir es, vor allem durch einen neuen Antragsteller (Arno Schaffner statt Ex-Bürgermeister Günter Strasser) mit einem völlig neuen Projekt zu tun ?

Der Bundesvolksanwalt (Dr. Fichtenbauer) geht davon aus, dass es keinen juristischen Zusammenhang zwischen dem Projekt "Kultivierung Speckhöfe" und dem Antrag auf Aushubdeponie vom 26.7.2017 gibt. Damit erübrigt sich auch die Frage nach einer angeblich aufschiebenden Wirkung dieses Antrags auf Aushubdeponie gegen den von der Behörde (BH Innsbruck) erteilten Vollstreckungsbescheid vom Juni 2017.

Im Rahmen dieser Stellungnahme bitten wir um juristische Prüfung der aufschiebenden Wirkung des Neuantrags auf Aushubdeponie gegenüber dem Vollstreckungsbescheid der Behörde (BH Innsbruck) zur bescheidgemäßen Wiederherstellung der "Kultivierung Speckhöfe".

Im Rahmen dieser Stellungnahme stellen wir weiters die Frage: Haben wir es, im Falle der Genehmigung, mit einer geschlossenen Aushubdeponie zu tun, die nur dem Zweck des juristisch geheilten Verbleibs des illegal aufgebrauchten Erdreichs dient, oder haben wir es mit einer Aushubdeponie zu tun, die offen, also in Betrieb befindlich, weitergeführt werden soll. Kann für diese Deponie zu einem späteren Zeitpunkt um eine Erweiterung und Inbetriebnahme angesucht werden?

Wie wird vor einer Genehmigung dieser Deponie sichergestellt, dass die derzeit nicht bescheidgemäß errichteten Schutzmaßnahmen gegen Oberflächenwässer, welche die Häuser südlich

der "Kultivierung Speckhöfe" gefährden, aufgrund der neuen Gegebenheiten neu berechnet, zeitnah errichtet und entsprechend kollaudiert werden?

Wie wird juristisch sichergestellt, dass eine positive Entscheidung des Antrags auf Aushubdeponie das Urteil des Höchstgerichts vom 24.1.2017 zur bescheidgemäßen Wiederherstellung der "Kultivierung Speckhöfe" juristisch nicht unterläuft?

Wir bitten um Bestätigung des Eingangs unserer Stellungnahme und bitten, die angesprochenen Themen und Fragen zu behandeln und zeitnah zu beantworten.

Mit vorzüglicher Hochachtung

GV Josef Niederhauser
GV Hansjörg Schallhart
GR Dr. Robert Hehenwarter
GR Michael Heiß



(B)

(2)

Gemeinde Gnadewald

| | |
|------------------------|-----------|
| GEMEINDEAMT GNADENWALD | |
| Eingang am: 31. 01. 18 | |
| Zahl: | Beträge: |
| BGM: | erledigt: |

Von: Peter Wachter <peter.wachter@me.com>
Gesendet: Dienstag, 30. Januar 2018 19:31
An: Gemeinde Gnadewald
Betreff: Stellungnahme zur 3. Auflage des Raumordnungskonzepts der Gemeinde Gnadewald vom 16.1.18

Sehr geehrte Damen und Herren,

innerhalb offener Frist möchte ich gem § 64 TROG 2016 als Grundstückseigentümer (Grundstücksnummer 725/4) nun bereits zum 3. Mal zur geänderten Fortschreibung des Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Gnadewald, wie folgt Stellung nehmen:

Gem § 67 TROG 2016 ist der Fortschreibung die aufsichtsbehördliche Genehmigung nicht zu erteilen wenn das Konzept Raumordnungsprogrammen oder anderen vorrangigen raumbedeutsamen Planungen oder Maßnahmen des Landes widerspricht oder sonst eine im überörtlichen Raumordnungsinteresse des Landes gelegene Entwicklung der Gemeinde verhindert oder erschwert oder

unionsrechtliche Verpflichtungen Österreichs, insbesondere die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltprüfung, nicht berücksichtigt.

Entsprechend den Bevölkerungsprognosen wird von einem Baulandbedarf von ungefähr 1,7 ha bis ins Jahr 2025 ausgegangen. Alleine die im neuen Raumordnungskonzept vorgesehenen, neuen Baugebiete machen ca. 1,7 ha aus. Gewidmete, unbebaute Grundstücke machen in der Flächenaufstellung (Planungsstand 30.8.2016) zum Raumordnungskonzept insgesamt 4,5 ha aus. Ungewidmete, unbebaute Grundstücke ca. 1,7 ha. Dies macht in Summe 7,9 ha theoretisch verfügbaren Baulands in Gnadewald. Zieht man von 7,9 ha Gesamtsumme nun die 4,5 ha gewidmeten, unbebauten Grundstücke mit dem Argument "an dieses Bauland kommt man nicht dran" ab, dann kommt man auf 3,4ha neues Bauland, also die doppelte Menge, die sich aus der Berechnung des Baulandbedarfs des fortgeschriebenen Raumordnungskonzepts bis 2025 ergeben würde.

Diese weit über den Bedarf hinausgehende Versiegelung von Flächen widerspricht nationalen und internationalen Vorgaben. Die Thematik versiegelter Flächen ist nicht auf dicht besiedelte Gebiete oder kleinräumige Regionen einzugrenzen. Der Nutzungsdruck führt auch in der Kulturlandschaft und in ausgewiesenen Schutzgebieten zu Problemen und stellt ein massives länderübergreifendes Problem dar. Vor allem bei Starkregenereignissen sind tiefer gelegene Staaten und Unterlieger von hohen Wasserständen betroffen. Den Vorgaben der EU - Bodenschutzrichtlinie sowie dem Protokoll der Alpenkonvention im Bereich Bodenschutz entsprechend, wird der sparsame und schonende Umgang mit Boden sowie die Beschränkung der Versiegelung von Böden vorgeschrieben. Die Reduktion der Versiegelung wurde auch als Ziel der Nachhaltigkeitsstrategie Österreichs festgelegt. Eine mögliche Widmung von weit über den Bedarf hinausgehenden Baulandes widerspricht somit den überörtlichen Raumordnungsinteresse des Landes und unionsrechtlichen Verpflichtungen Österreichs.

Ein weiterer Versagungsgrund gem § 67 TROG besteht, wenn der Gemeinde unvertretbar hohe finanziellen Belastungen drohen und somit die Erfüllung ihrer gesetzlichen und vertraglichen Verpflichtungen in Frage gestellt würden.

Dies Gefahr besteht bei dem im Konzept enthaltenen Baugebiet W24. Durch die vielen offenen Rechtsfragen beim Projekt „Kultivierung Speckhöfe“ macht es aus derzeitiger Sicht keinen Sinn, dieses Gebiet im Konzept als Bauland auszuweisen. Diese rechtlich ungeklärten Sachverhalte zu den Themen „Bestandspflicht des südlich gelegenen Waldes“, „nicht Bescheid gemäße Ausführung des Errichtungsbescheides“, „offenes Genehmigungsverfahren Bodenaushubdeponie“, „unzureichende Hochwasserschutzmaßnahmen“ können bei Fortschreibung zu erheblichen Rechtsunsicherheiten und damit einhergehenden Rechtsstreitigkeiten und finanziellen Belastungen für die Gemeinde führen. Außerdem verdichten sich die Anzeichen, dass die Behörde rechtswidrig keine wasserrechtliche Verhandlung des Projekts durchgeführt hat. Selbst die Wildbach- und Lawinerverbauung, Sektion Tirol, Mittleres Inntal, geht mittlerweile davon aus, dass für das Projekt „Kultivierung Speckhöfe“ ein Wasserrechtsverfahren durchgeführt hätte werden müssen. Sollte dieses Verfahren nun im Nachhinein durchgeführt werden, ist ein Ausgang völlig offen und damit auch eine Eignung als Baulandreserve.

Es wäre daher aus Sicht der Aufsichtsbehörde ratsam, vor einer Ausweisung als Bauland, alle rechtlichen Unsicherheiten einer Klärung zuzuführen und danach erst bei Bedarf (siehe oben), die Ausweisung vorzunehmen. Dass selbst der Gemeinde diese Unsicherheiten bewusst sind, zeigt die Änderung des Entwurfs mit der eingefügten Ankündigung dass „*bei Geländeänderungen bergseits der Widmungsflächen eine Neuurteilung durchzuführen sei,..*“. Es ist daher vollkommen unverständlich, warum seitens der Gemeinde im vollem Bewusstsein dass beim Baugebiet W24 erhebliche rechtliche Unsicherheiten bestehen, die Forderung einer Aufnahme in das örtliche Raumordnungskonzept bestehen bleibt. Dies wie oben angeführt auch noch unter dem Aspekt, dass auch ohne W24 Baulandreserven in ausreichendem Maße vorhanden sind.

Freundliche Grüße

Peter Wachter



Absender:

Klaus Pletta, A-6069 Gnadenwald 118e

An die
 Frau Bürgermeisterin
 von Gnadenwald
 Abt. Raumordnung

| | |
|------------------------|-----------|
| GEMEINDEAMT GNADENWALD | |
| Eingang am: 02.02.2018 | |
| Zahl: | Beilagen: |
| BGM: | erledigt: |

Gnadenwald, Feber 2018

Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin!

Hinsichtlich des geplanten Wohngebietes W 24 im Raumordnungskonzept 2017 (bis 30.1.2018 zur Auflage in der Gemeindestube) möchte ich hiermit meinen Einwand hinterlegen.

Der Waldstreifen südlich der „Kultivierung Speckhöfe“ ist laut gültigem Bescheid der BH Innsbruck unverzichtbarer Bestandteil der Schutzmaßnahmen der angrenzenden Häuser, sowie als Sichtschutz im Rahmen der Vorgaben hinsichtlich Natura 2000 (Alpenpark Karwendel) sowie dem Erholungsweg nördlich der „Kultivierung Speckhöfe“ unverzichtbar und dauerhaft zu erhalten. Es ist die Ausweisung eines Wohngebietes W24 genau an dieser Stelle unzulässig und widerspricht somit meiner Auffassung von Recht.

Ich bitte Sie, meinen Einwand zu protokollieren.

Mit freundlichen Grüßen



GEMEINDEAMT GNADENZWALD
POLITISCHER BEZIRK INNSBRUCK-LAND

BH Innsbruck
Umweltschutz
Dr. Wolfgang Nairz
Gilmstraße 2
6020 Innsbruck

Gemeindeamt Gnadenzwald
Gnadenzwald 51
6069 Gnadenzwald
Telefon: 05223/48 1 55-11
Telefax: 05223/48 1 04
www.gnadenzwald.tirol.gv.at
e-mail: meldeamt@gnadenwald-tirol.at

Bearbeiterin: Heidi Profeta
UID: ATU37482005
DVR 0563447

Projekt Kultivierung Speckhöfe

Gnadenzwald, 14.02.2018

Sehr geehrter Herr Dr. Nairz!

Dieses Projekt ist noch nicht abgeschlossen und daher hat es auch noch keine Kollaudierung gegeben.

Einige Bürger bzw. Anrainer haben nach wie vor große Bedenken bezüglich der vermehrten Oberflächenwässer im südlichen Bereich der Projektsfläche.
Im Gemeinderat und im Bau und Raumordnungsausschuss wurde folgender Antrag gestellt:

“Es wird aus Gründen der Haftung und Sicherheit verlangt, dass die zuständige Behörde (BH Innsbruck), die Ungefährlichkeit der “Kultivierung Speckhöfe”, im momentanen Zustand (Jänner 2018), bezüglich vermehrter Oberflächenwässer für die südlich der “Kultivierung Speckhöfe” gelegenen Häuser rechtsverbindlich bestätigt.”

Als zuständige Behörde wende ich mich daher an die Bezirkshauptmannschaft, um diesen Antrag entsprechend behandeln zu können.

Bitte um Rückmeldung bis zum 28. Feber 2018.

Mit freundlichen Grüßen

Die Bürgermeisterin:

Heidi Profeta

